OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653488/2/MS

Datum:
Linz, 21. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 10. April 2025, GZ: BHVBVerk-2023-327207/22-MA, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung und zur Befundvorlage

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. April 2025, GZ: BHVBVerk-2023-327207/22-MA, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgetragen, sich bei der belangten Behörde innerhalb von drei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, aufgrund der Angaben in der Beschuldigteneinvernahme und der Einvernahme bei der belangten Behörde bestehe der dringende Verdacht, der Beschwerdeführer betreibe gehäuften Suchtmittelmissbrauch, wodurch die Abklärung des Gesundheitszustandes im Interesse der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich sei.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 15. April 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 9. Mai 2025 verfasste und am selben Tag eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid als rechtswidrig aufzuheben, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Verfahren im Führerscheinverfahren einzustellen.

Begründend wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe angegeben früher Suchtgift konsumiert zu haben, er habe aber nicht angegeben derzeit Suchtgift zu konsumieren oder es habe eine Abhängigkeit bestanden. Die belangte Behörde habe im bekämpften Bescheid nicht dargelegt, worin die begründeten Bedenken bestünden. Zusammenfassend seien daher beide Aufforderungen rechtswidrig.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 und unter Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der 1990 geborene Beschwerdeführer begann mit 15 bis 16 Jahren Suchtgift, Cannabis, zu konsumieren, wobei der Konsum maximal einmal pro Monat in Form eines mit vier oder fünf Freunden gemeinsam gerauchten Joints stattfand.
Ab Dezember 2024 erfolgte kein Suchtmittelkonsum mehr.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in der polizeilichen Beschuldigteneinvernahme am 10. November 2024, wo er global zugestanden hatte, er habe schon Suchtgift konsumiert sowie aus dessen Einvernahme bei der belangten Behörde am 12. März 2025, bei der der Beschwerdeführer die oben angeführten Angaben zur Konsummenge und Konsumhäufigkeit machte.
Anhaltspunkte, die auf einen darüberhinausgehenden Konsum schließen lassen könnten, liegen nicht vor.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt.
Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen

lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243, u.a.).
Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020).
Im gegenständlichen Fall ist daher ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur zulässig, wenn begründete Bedenken darin bestehen, dass einerseits ein Konsum von Suchtmitteln stattgefunden hat, und andererseits, dass dieser Konsum eine Häufigkeit und Intensität aufwies, die ihn zumindest zu einem gehäuften Missbrauch im Sinn des § 14 Abs. 5 FSG-GV macht (VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232).

Nach der ständigen Rechtsprechung berührt ein gelegentlicher Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung nicht.

Wie unter II. festgestellt, hat der Beschwerdeführer von 2005/2006 bis Dezember 2024 Cannabis in Form von Joints geraucht. Der Konsum erfolgte über diesen Zeitraum maximal einmal pro Monat und wurde der jeweilige Joint gemeinsam mit vier oder fünf Freunden geraucht.
Aus diesen Feststellungen lässt sich, auch wenn davon ausgegangen wird, dass ein langjähriger Konsum vorgelegen hat, kein Suchtmittelkonsum ableiten, der nach seiner Häufigkeit und Intensität geeignet wäre, einen gehäuften Missbrauch darzustellen. Auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer über einen Zeitraum von fast zwanzig Jahren maximal einmal pro Monat gemeinsam mit weiteren Personen einen Joint geraucht hat, also Cannabis konsumiert hat, ändert nichts daran, dass dieser, zwar über viele Jahre hinweg, aber dennoch in diesem Zeitraum immer wieder (nur) gelegentlich Suchtgift konsumiert hat.
Daher reicht der in seiner Häufigkeit und Intensität festgestellte Cannabiskonsum nicht aus, um Bedenken dahingehend auszulösen, es läge ein gehäufter Missbrauch von Suchtmitteln (hier: Cannabis) in der Vergangenheit vor.

Da, wie oben angeführt, sich aufgrund des vorliegenden Sachverhalts kein Cannabiskonsum feststellen ließ, dessen Häufigkeit und Intensität geeignet wäre, begründete Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu begründen, fehlt es an den Voraussetzungen für den hier mit Beschwerde bekämpften Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG, womit dieser Bescheid daher aufzuheben ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß